

## Inhalt

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für  
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

221 Editorial

### FACHBEITRÄGE

#### KRIMINOLOGIE

- 224 Isenhardt, A. (Cyber-)Stalking-Viktimisierung von Jugendlichen  
Bergmann, M.C. Zusammenhänge mit schulischem Erfolg, psychischer Gesundheit und  
Müller, P. Sicherheitsgefühl
- 232 Kerner, H.-J. Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland  
Belakouzova, A. Übergreifende Erwägungen, verbunden mit einer vergleichenden Spurensuche in  
Strafrechtspflegestatistiken, in der TOA-Statistik aus Anlass ihres 25-jährigen Jubiläums  
sowie in einer die TOA-Statistik vertiefenden älteren Datenbank

#### JUGENDSTRAFRECHT

- 245 Höynck, T. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstraf-  
Ernst, S. verfahren  
Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen  
auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht
- 259 Gerbig, S. Kinderrechtsbasierte Anforderungen an die (Nicht-)Öffentlichkeit im Jugendstraf-  
verfahren
- 265 Eckel, P. Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren: Rechtslage und Reformbedarf
- 273 Franzke, K. Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB?  
Erotischer Bildertausch beim Sexting und die misslungene Vorschrift des § 184c Abs. 4  
StGB

#### JUGENDHILFE

- 279 Schmoll, A. Im Labyrinth des Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilfe- und  
Strafrechts  
Zugleich ein Überblick über das Asylverfahren unter Berücksichtigung relevanter  
Gesetzesänderungen seit 2015

#### FORUM PRAXIS

- 295 Fromm, I.E. Jugendstrafsachen und COVID-19-Pandemie aus Verteidigersicht
- 298 Bode, L. Jugendstrafvollzug in Zeiten der COVID-19-Pandemie
- 302 Ernst, S. Jugendarrest während der COVID-19-Pandemie  
Klatt, T.

**ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT**

- 306 BGH – 2 ARs 203/19 – Beschluss vom 06.05.2020 – I. Strafsenat – I StR 467/18 – Anfrage vom 11.07.2019:  
Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht
- 306 BGH – I StR 467/18 – Beschluss vom 08.07.2020:  
Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht
- 311 LG Saarbrücken – 3 Qs 29/20 – Beschluss vom 18.05.2020 – Staatsanwaltschaft Saarbrücken – 21 Js 173/15  
– Amtsgericht Saarbrücken – 133 BRs 17/16 – Beschluss vom 17.04.2020:  
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 312 Olaf Möller: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte  
Anmerkung zu LG Saarbrücken – 3 Qs 29/20 – Beschluss vom 18.05.2020

**DOKUMENTATION**

- 314 Der Vorstand der DVJJ      Stellungnahme der DVJJ zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Bereich  
des Jugendstrafrechts

316 Nachrichten und Mitteilungen

319 Gesetzgebungsübersicht

324 Termine

325 **D V J J - I N T E R N**

327 Kontaktadressen

328 Impressum

## KRIMINOLOGIE

## Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland

### Übergreifende Erwägungen, verbunden mit einer vergleichenden Spurensuche in Strafrechtspflegestatistiken, in der TOA-Statistik aus Anlass ihres 25-jährigen Jubiläums sowie in einer die TOA-Statistik vertiefenden älteren Datenbank

Hans-Jürgen Kerner, Alla Belakouzova

*Der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland (TOA) hat sich seit Mitte der 1980er Jahre in der Praxis entwickelt, im Zusammenhang mit theoretischen und rechtspolitischen Diskussionen sowie auch aufgrund von Projekterfahrungen. Gesetzliche Neuerungen mit Wirkung für die Strafverfolgungspraxis folgten ab 1990/1991 im Jugendstrafrecht und bald darauf ab 1994/1995 im allgemeinen Strafrecht. Dieser Beitrag beschäftigt sich in methodischer und inhaltlicher Hinsicht mit der für Praxis, Politik und Wissenschaft stets wesentlichen und nach wie vor nicht exakt zu beantwortenden Frage, wie sich die TOA-Verfahren und justizielle Sanktionen in der „Wirklichkeit“ entwickelt haben und wie sie sich gegenwärtig darstellen. Dafür werden mehrere Datenquellen für ausgewählte Jahrgänge einander gegenübergestellt: Drei der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes, die vom BMJV geförderte Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik und einschlägige retrograde Befunde aus einer breiter angelegten und noch fortlaufenden Sonderauswertung von entsprechenden internen Datenbanken.*

**Keywords:** Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, Restorative Justice, Strafrechtspflegestatistiken, Jugendstrafrecht, Allgemeines Strafrecht, Absehen von der Verfolgung, Einstellung des Verfahrens, Strafzumessung, Strafmilderung

#### Einleitung

Mit dem gerade erschienenen jüngsten Band zur Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018<sup>1</sup> wird auch ein „Alleinstellungsmerkmal“ sichtbar. Diese „TOA-Statistik“ hat ihr 25-jähriges Jubiläum erreicht. Sie ist nach wie vor international die einzige regelmäßige Publikation mit national übergreifenden Nachweisen zur Praxis der zielstrebigsten Bearbeitung und möglichst weitgehend konsensualen Bereinigung von strafrechtlich relevant gewordenen Konflikten zwischen Geschädigten und Beschuldigten sowie gegebenenfalls auch ihres Umfelds mit Hilfe von Konfliktmittlern. Und sie erfüllt, soweit ersichtlich, in dieser Form bis heute allein die Forderung der Opferrichtlinie der EU, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende statistische Daten erheben und allgemein zur Verfügung stellen sollten.<sup>2</sup>

In Tübingen sind die Verfasser seit längerem im Rahmen eines mittelbedingt nur schrittweise umzusetzenden Eigenprojekts mit einer Sonderauswertung von Datenbeständen zu den ersten Geschäftsjahren der TOA-Statistik befasst. Diese Datenbestände wurden bis zum Jahrgang 2010 zentral am Institut für Kriminologie der Universität im Namen der „Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich“ erstellt.<sup>3</sup> Sie enthalten eine ganze Reihe von Informationen zu Fällen, Geschädigten (Opfern), Beschuldigten (Tätern) und dritten Beteiligten sowie zu abschließenden Entscheidungen von

Staatsanwaltschaften und Gerichten, die infolge von unvermeidbaren Anpassungen der Erhebungsinstrumente später entweder gar nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr mit denselben Details erhoben werden konnten.

Bereits im Vorfeld des Jubiläums war daher die Idee entstanden, vor einem für später geplanten größeren Forschungsbericht ausgewählte Informationen herauszugreifen und in Form eines Aufsatzes zu veröffentlichen. Es handelt sich um quantitative Befunde. Ihre Darlegung dient dem unter anderem rechtspolitisch relevanten Anliegen, unter vergleichendem Zugriff auch auf amtliche Statistiken eine aktuelle kritische, hier nur verdichtende Bilanz darüber zu erstellen, was über die Praxis des TOA mit welcher Genauigkeit und Verlässlichkeit bekannt ist, beziehungsweise wo nach wie vor beachtliche Nachweis-Lücken entweder generell oder im Einzelnen bestehen, und schließlich ob und gegebenenfalls wie weit die amtlich mitgeteilten Daten/Ergebnisse nach wie vor nicht oder nicht genau miteinander verknüpft werden können. Europäischen und internationalen Aspekten kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden. Es ist aber grundsätzlich sehr wichtig, dies zu tun. Deutsche Wissenschaftler und Praktiker haben an etlichen Stellen nachhaltig an entsprechenden Entwicklungen mitgewirkt. Insoweit ist ein zweites und persönliches Anliegen für die Idee zu diesem Aufsatz aus dem Umstand erwachsen, dass einer der stets aktiven und vielfältig verknüpften Forscher in diesem Jahr ein persönliches Jubiläum feiern kann.<sup>4</sup>

Im Folgenden wird zuerst in knappen Strichen erläutert, in welchen beachtlich vielfältigen rechtlichen Anwendungsbereichen ein TOA vorgesehen ist bzw. ermöglicht wird, verbreitet in unterschiedlich enger Verbindung mit Schadenswiedergutmachung (SWG); statistische Daten, vor allem aus amtlichen Statistiken, dürfen hier generell als Ausnahme gelten. Sodann wird in ebenfalls nur ganz knappen Strichen erörtert, in welche größeren thematischen Zusammenhänge die Diskussion über Realität und Fortentwicklung von TOA eingebunden ist. Verdichtend-vereinfacht gesagt schon vor dem Strafrecht bzw. außerhalb einer Strafverfolgung, sodann im Rahmen des strafrechtlich-strafverfolgenden Zugriffs innerhalb der Justiz und gegebenenfalls ihrer Sozialen Dienste, und schließlich während der Strafvollstreckung, im Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung bzw. Rehabilitation nach der Strafverbüßung. Im Hauptteil der Erörte-

1 HARTMANN, SCHMIDT & KERNER, 2020.

2 Europäische Union 2012, Richtlinie 2012/29/EU, Einleitung, Gründe, Nr. 64. Dazu näheres bei HARTMANN & SCHMIDT, 2020.

3 Seither hat eine Forschungsgruppe am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) der HfÖV Bremen die Verantwortung übernommen, unter der Leitung von ARTHUR HARTMANN [<https://www.ipos.bremen.de/forschung-1467>].

4 Der Erstautor widmet diesen Beitrag dem Jubilar, Prof. Dr. FRIEDER DÜNKEL, zum 70. Geburtstag, mit besonderer Würdigung von Jahrzehnten freundschaftlicher Verbundenheit sowie in bester Erinnerung an viele gemeinsame wissenschaftliche Interessen und Aktivitäten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

rungen soll es schließlich um die quantitativ konzentrierte Analyse der „Wirklichkeit von TOA“ in Deutschland gehen.

### I. Rechtliche Anwendungsbereiche des Täter-Opfer-Ausgleichs im Überblick

(1) Im einfachsten Fall können sich Opfer und Täter aussprechen und am Ende einigen. Ein Beispiel wäre eine Entschuldigung mit „Schmerzensgeld“ nach Abklingen der Emotionen aus einem heftigen Streit, der mit drastischen Beleidigungen gegen das Opfer endete. Die schriftlich fixierte Abrede, keine Anzeige zu erstatten und vor allem keinen Strafantrag zu stellen, hätte verbindliche Wirkung, auch bei später anderweitig eingeleitetem Ermittlungsverfahren, weil es sich hier um ein sogenanntes absolutes Antragsdelikt handelt (§§ 185, 194 Abs. 1 S. 1 StGB). Daten oder Publikationen dazu sind den Verfassern nicht geläufig.

(2) Bei Jugendlichen sowie bei nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden würde hier, wie bei anderen auch erheblicheren Taten, selbst nach Einleitung eines Strafverfahrens ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG) durch die Staatsanwaltschaft jederzeit schon dann möglich sein, wenn sich der Beschuldigte (ohne schlussendlichen Erfolg) auch nur „bemüht“ hätte, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Im erweiterten Fall von (auch) strafbaren Handlungen über den Bagatellbereich hinaus, formal sogar bei Verbrechenstatbeständen,<sup>5</sup> von Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden können Nahestehende aus vielen Lebensbereichen von Opfer oder/und Täter gebeten werden, den Konflikt bereinigen zu helfen; sie können sich zu diesem Zweck auch eigenaktiv einbringen. Die Staatsanwaltschaft oder später auch das Gericht können es, wenn der Fall von Amts wegen bedeutsam wird, damit bewenden lassen, sofern sie die jeweilige „erzieherische Maßnahme“ als wirksam genug beurteilen (§ 45 Abs. 2 S. 1 JGG; § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG).<sup>6</sup> Leider unterscheiden bislang die Nachweise in den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken die Erledigungen dieser Art nicht von denen nach (2); s. dazu noch weiter unten. Die „Diversionsrichtlinien“ der Länder räumen in diesem Feld auch der Polizei eine wichtige Mitwirkungsrolle ein.<sup>7</sup>

(4) Als „erzieherische Maßnahmen“ im Sinne von (3) zählen auch (ausschließlich) genuine Reaktionen/Leistungen von Jugendämtern, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit privaten Vereinigungen der Jugendhilfe, nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (vor allem §§ 27 ff. und 56 SGB VIII). Dasselbe gilt für familiengerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB (mit FamFG). Die zu diesen Bereichen verfügbaren Statistiken zur Jugendhilfe bzw. zur Familiengerichtsbarkeit erlauben bislang keine Unterscheidung nach Reaktionen, die strafbare Handlungen betreffen, von auf andere Risiken bezogene Reaktionen.

(5) In Fällen von förmlichen Ermittlungsverfahren, die nicht bereits gemäß (3) beendet werden können, hat nach verbreiteter und zutreffender Ansicht die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, selbst (mit Einbinden dritter Personen oder Institutionen) eine erzieherische Maßnahme anzuregen bzw. einzuleiten und im Erfolgsfall von der weiteren Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 JGG abzusehen.<sup>8</sup> In allgemeinen Strafsachen kann sie die Gerichtshilfe zu ergänzenden Erhebungen mit einbeziehen (§ 160 Abs. 3 S. 2 StPO).<sup>9</sup> Statistische Daten dazu sind den Verfassern nicht geläufig.

(6) Bei Ermittlungsverfahren gegen Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht zu behandeln sind, sowie bei Erwachsenen eröffnet § 153a Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft (nur) im Falle von Vergehen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit des (zunächst vorläufigen) Absehens von der Verfolgung; hier besonders relevant sind die Schadenswiedergutmachung (SWG) und das ernsthafte Bemühen des Beschuldigten, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (TOA) (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 5 StPO). Amtliche Daten dazu bietet die Staatsanwaltschafts-Statistik (s. noch weiter unten).

(7) Nach Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft beginnt das vom Gericht dominierte sogenannte Zwischenverfahren (§§ 152 Abs. 1, 170 Abs. 1, 199 Abs. 2, 200 StPO). Die vorstehend skizzierten Reaktionsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft (SWG und TOA) stehen nun auch den Gerichten zur Verfügung, nach Jugendstrafrecht gemäß § 47 Abs. 1 JGG, nach allgemeinem Strafrecht gemäß § 153a Abs. 2 StPO. Amtliche Daten dazu bietet die Strafgerichts-Statistik (s. noch weiter unten).

(8) Ab der förmlichen Zulassung der öffentlichen Klage zur Hauptverhandlung beginnt das Hauptverfahren (§§ 203, 212 ff. StPO). Die bei (6) skizzierten Reaktionsmöglichkeiten (SWG und TOA) bleiben den Gerichten uneingeschränkt erhalten. Die hier einschlägige sogenannte Strafverfolgungsstatistik enthält allerdings hierzu nur rudimentäre Angaben (s. noch weiter unten).

(9) Auch, wenn das Gericht bereits in die Hauptverhandlung eingestiegen ist (§§ 226 ff. StPO), kann es unter etwas engeren Voraussetzungen im Vergleich zu (8) auch hier „außerhalb“ der Verhandlung (bzw. des Verhandlungsaaales) vorgehen und gegebenenfalls das Verfahren durch Beschluss einstellen. Zur Datenlage gilt dasselbe wie zu (8).

(10) Endet das Hauptverfahren mit einem Urteil, so kann das Gericht das „Bemühen“ des Täters um SWG bzw. TOA nach allgemeinen Strafzumessungsgründen strafmildernd berücksichtigen (§ 46 Abs. 2 StGB, § 2 Abs. 2 JGG), mehr oder weniger je nach den konkreten Umständen und dem Grad des Erfolges. Besonders ausgestaltete Möglichkeiten zur Strafmilderung bzw. sogar zum Absehen von Strafe nach TOA bzw. SWG eröffnet § 46a StGB.<sup>10</sup>

(11) Bei einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe (auch Jugendstrafe) stellt sich meist bei Vergehen die Frage, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt. Dabei ist „namentlich“ das Nachtatverhalten des Verurteilten von Bedeutung, einschließlich eines eigenständigen oder nach Anregung umgesetzten Bemühens um TOA bzw. SWG. Sozusagen ersatzweise kann das Gericht dem Verurteilten die Auflage erteilen, zur Genugtuung für das begangene Unrecht den Schaden nach Kräften wiedergutzumachen

5 Dazu beispielsweise MEIER, 2019, S. 415.

6 Dazu beispielsweise BLESSING in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 45 JGG Rn. 16 ff.

7 Als Beispiel s. die „Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg“, abgedruckt in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, S. 449 ff., § 45 JGG.

8 Siehe dazu beispielsweise BLESSING in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 45 JGG Rn. 25, 32.

9 Zu Hinweisen auf TOA als Sollvorschrift schon bei Erstvernehmungen s. § 136 Abs. 1 S. 4 StPO und dazu beispielsweise die Kommentierung bei MEYER-GOSSNER, SCHMITT & KÖHLER, 2020.

10 Siehe dazu beispielsweise KINZIG in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2019, § 46 StGB Rn. 40 und Kommentierung insgesamt zu § 46a StGB.

(§§ 56 Abs. 1 S. 2, 56a Abs. 2 Nr. 1 StGB; §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 JGG).

(12) Das für SWG auch im Rahmen von TOA theoretisch ganz bedeutsame Feld des „Anerbietens“ bzw. der „Zusage“ von Leistungen, bereits ganz freiwillig vonseiten des Beschuldigten selbst oder auf Anraten von Beiständen oder Strafverteidigern, die das Gericht zu einem Absehen von Auflagen oder Weisungen bewegen können, scheint in der Literatur bislang nach dem Eindruck der Verfasser noch nicht vertiefend behandelt worden zu sein. Daten aus amtlichen Statistiken stehen jedenfalls definitiv nicht zur Verfügung, auch nicht zu Fällen, in denen die Bewährungshilfe tätig geworden ist (gesetzlich siehe §§ 21, 23 Abs. 2, 24 Abs. 3, 38 Abs. 5 JGG; §§ 56, 56b Abs. 2, 56d, 59 und 59a StGB; § 265a StPO; §§ 2 Abs. 2, 106 JGG).

(13) Bei Verhängung einer Geldstrafe soll das Gericht auch dann Zahlungserleichterungen gewähren, wenn andernfalls eine SWG gefährdet wäre (§ 42 S. 3 StGB). Amtliche Daten dazu sind den Verfassern nicht bekannt.

(14) Nach Eintritt der Rechtskraft eines mit Sanktionen verbundenen Urteils beginnt das Strafvollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO). Bei der Vollstreckung von Geldstrafen kann die nun als Vollstreckungsbehörde zuständige Staatsanwaltschaft bei Gefährdung von SWG Zahlungserleichterungen gewähren (§ 459a StPO). Auch hier kann die Gerichtshilfe nützliche Zusatzinformationen ermitteln (§ 463d StPO; zur JGH siehe § 38 Abs. 5 S. 5 JGG). Amtliche Daten dazu sind den Verfassern nicht bekannt.

(15) Während des Vollzugs von Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen sehen das noch in Teilen gültige StVollzG und die Strafvollzugsgesetze der Länder, gegebenenfalls mit ergänzenden Verordnungen, inzwischen soweit ersichtlich durchweg die Möglichkeit des Anregens und Begleitens von TOA gegebenenfalls mit SWG vor.<sup>11</sup>

(16) Bei der Frage der möglichen Strafarrestaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe spielen SWG und TOA erneut eine Rolle, wobei auf (12) verwiesen werden kann (siehe ansonsten §§ 57 Abs. 3, 57a Abs. 3 StGB; § 88 Abs. 6 mit § 82 JGG).

(17) In der auch fachlichen Wahrnehmung und Diskussion ist in diesem Bereich die Bedeutung von Gnadenentscheidungen nach den „Gnadenordnungen“ des Bundes und der Länder (in Verbindung mit § 459a StPO und Art. 60 Abs. 2 GG) unterrepräsentiert. Von der Menge der Verfahren her ist hier die Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als sogenannte untere Gnadenbehörde die wichtigste Instanz, wobei bislang Aufschluss – soweit ersichtlich – im Wesentlichen nur über behördeninterne Geschäftsberichte erlangt werden kann.

## II. Die Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den größeren Zusammenhang der rechts- und kriminalpolitischen Entwicklung des „alternativen Umgangs“ mit Straftaten bzw. der „konsensualen Konfliktlösung“ (auch) im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht

Inzwischen ist auch in Deutschland grundsätzlich die Einsicht verbreitet, dass Konflikte, die zu Straftaten geführt haben, aber auch Konflikte, die aus Straftaten selbst bzw. in ihrer Folge entstanden sind, von den Betroffenen und gegeb-

nenfalls auch weiteren Beteiligten im angestrebten Regelfall mithilfe geschulter Konfliktmittler(inne)n adäquat bereinigt werden können und dass damit zwischen den Beteiligten der Individualfriede gegebenenfalls nachhaltiger als mit Strafe erreicht werden kann. Im weiteren Kontext ergibt sich aus einer solchen Konfliktlösung eine Chance dahingehend, dass sich über den individuellen Frieden der unmittelbar Beteiligten und gegebenenfalls ihrer Partner/Partnerinnen, Familienangehörigen und sonstigen Nahestehenden hinaus auch Sozialfriede in Nachbarschaften, Gemeinden und anderen indirekt betroffenen oder mit berührten Lebensräumen einstellt. Im ganz großen Zusammenhang kann dies schließlich einen Beitrag zum Rechtsfrieden in Gemeinschaften und langfristig gesehen sogar in der Gesellschaft leisten. Wenn und soweit dies der Fall ist, wird der staatliche Strafanspruch in einem doppelten hegelianischen Sinne aufgehoben: Der Täter übernimmt verbindliche Verantwortung dem Opfer wie auch der Gesellschaft gegenüber und die Strafe erübrigt sich dadurch und ebendeshalb, weil ihre Funktionen sich alternativ erfüllt haben.

Die einschlägigen Diskussionen und gelegentlich sogar Debatten zu diesem Komplex in Wissenschaft, Praxis und Politik kreisen um eine Reihe von miteinander verflochtenen bzw. ineinander übergelenden Fragestellungen und darauf aufbauenden Lösungsvorschlägen. Sie betreffen vor allem die auch rechtlich möglichst schlüssige Einordnung, was TOA in sich konzeptionell „ist“, wie die Wechselbeziehungen mit SWG zu verstehen sind und möglichst optimal zu gestalten wären, wie weit auch schwere oder sogar schwerste Straftaten (genau genommen deren Täter) wenigstens teilweise mit einbezogen werden können oder sollten und insgesamt, bis zu welcher Grenze auf förmliche Strafen verzichtet werden kann oder sogar sollte. Spätestens seit dem 2012 eingeführten Mediationsgesetz ist diese Problematik dringlich geworden, auch wenn vom Gesetzgeber der Strafrechtsbereich bewusst ausgespart wurde. Im Blick auf die europäische und internationale Entwicklung ist offenkundig, dass die deutsche Rechtslage und die Rechtspolitik insgesamt nur dann schlüssig weiter entwickelt und gestaltet werden können, wenn sie sich mindestens an zwei übergreifenden und zugleich eng miteinander verflochtenen Konzeptionen/Bewegungen orientieren: Es geht zum einen eben um die in vielen Sprachen ausformulierte „Mediation“ mit einem gewissen Fokus auf dem Verfahren und zum anderen um die gegen eine passende begriffliche Eindeutigung vergleichsweise widerständige „Restorative Justice“ mit einem gewissen Fokus auf den Zielen bzw. Ergebnissen.<sup>12</sup> Aus den vielfältigen Einzelfragen seien hier exemplarisch nur zwei angetippt.

Auf der einen Seite ist alltagspraktisch und kriminologisch gesehen evident, dass beachtliche Teilmengen der in Deutschland jährlich buchstäblich Millionen von Handlungen, die Straftatbestände erfüllen, weder von insbesondere länger schwelenden Konflikten zwischen den direkt Beteiligten oder auch ihres näheren Umfeldes herrühren noch länger schwärende Konflikte nach sich ziehen. Aber „Ärger“ und „Lästigkeiten“ für kürzere Zeit können durchaus gehäuft auftreten. Von den direkt Beteiligten und Betroffenen sind selbst hier nicht alle in der Lage, rasch – bildlich gesprochen – aufeinander zuzugehen, einander zuzuhören und ideelle oder materielle Lösungen zur „Entlastung und Entspannung“

<sup>11</sup> Dazu s. JEHLE in SCHWIND, BÖHM ET AL., 2020, Kapitel I D, Rn. 23, 24, ausführlich und detailliert zum Ganzen, auch den Jugendstrafvollzug mit behandelnd, MAYER, 2017.

<sup>12</sup> Zur eigenen Position s. KERNER in HAFT & VON SCHLIEFFEN, 2015, S. 1097-1099 und KERNER in DETHLOFF, HESS ET AL., 2013.

zu vereinbaren. Hier kann es aber gut ausreichen, dass bzw. wenn nahe Dritte oder kundige Amtsträger gleich die Initiative zu Lösungen ergreifen und fördernd sowie unterstützend wirken. In solchen Fällen besteht kein notwendig materialer Bedarf an professionell-intensiver Konfliktschlichtung über die in StGB, StPO und JGG angebotenen „Routinelösungen“ hinaus.

Auf der anderen Seite ist aber bereits aus der Alltagserfahrung heraus, mit vielfältigen Implikationen auch für Theorie und Praxis anderer Rechtsgebiete schon „vor“ dem Strafrecht ebenfalls evident, dass Handlungen/Ereignisse, die nach rein strafrechtlichen oder strafverfahrensrechtlichen Kriterien dem Bereich der „Bagatellen“ bzw. des „kleinen Unrechts“ unterfallen, auf lange schwelende Konflikte zurückgehen oder neue schwärende Konflikte mit Wiederholungsgefahren vieler Art hervorrufen und im schlimmsten Fall eine Steigerungsdynamik in Gang setzen bzw. anfeuern können. Demgemäß kann die „Schwere“ einer Straftat bzw. der angedrohten Strafe allein für sich genommen so oder so kein allein entscheidendes Kriterium für den Bedarf an professioneller strafrechtlicher Mediation bzw. Konfliktschlichtung sein.<sup>13</sup>

Bemerkenswert ist nicht nur am Rande Folgendes: Auch in Ländern, die hierzulande völlig zurecht häufig als wichtige Orientierungsbeispiele und hin und wieder sogar als Leuchttürme für die Entwicklung und nachhaltige Etablierung alternativer Konfliktlösungsmodelle zur Ergänzung oder sogar Teil-Ersetzung des klassischen (jugend-)strafrechtlichen Paradigmas beigezogen werden, fanden und finden sich de facto mehrere unterschiedliche Regelungsbereiche, die nicht durchweg klar aufeinander bezogen oder gegeneinander abgegrenzt sind.<sup>14</sup>

### III. Knappe allgemeine Erwägungen zum Stand der Akzeptanz von Täter-Opfer-Ausgleich in der Bevölkerung sowie im Bereich der Justiz und der Anwaltschaft

Welche Bedeutung der TOA (gegebenenfalls mit SWG) in Deutschland im Gefolge von solchen Handlungen, welche mit staatlichen Strafen bzw. Maßnahmen bedroht sind, „tatsächlich“ beansprucht, ist nach wie vor schon dem Grunde nach nicht geklärt. Insbesondere lässt der Nachweis von Details zu wünschen übrig, die für die Fortentwicklung von Praxis, Gesetzgebung und Theorie von wesentlicher Bedeutung sind. In der Praxis betrifft dies die kommunale Jugendhilfe (in Strafverfahren besonders die Jugendgerichtshilfe bei den Jugendämtern sowie die mit ihr zusammenarbeitenden Vereinigungen für Jugendhilfe; § 38 JGG, § 52 SGB VIII), die Gerichtshilfe, die kommunalen oder privat-gemeinnützigen TOA-Einrichtungen, die Organe der Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugspraxis, darunter namentlich auch der Bewährungshilfe und des Justizvollzuges.

Bezüglich der allgemeinen gesellschaftlichen und speziell fachlich-beruflichen Einstellungen gehen wir (an dieser Stelle nur ganz pauschal und vorsichtig) davon aus, dass sich insgesamt seit den 1980er Jahren die „Akzeptanz-Lage“ für den TOA in Deutschland verbessert hat. Aber nach wie vor ist er nicht flächendeckend etabliert und immer noch machen TOA-Fälle (gegebenenfalls verbunden mit SWG) quantitativ erst einen bescheidenen Anteil an allen im Rahmen der Strafverfolgung und Aburteilung erledigten Fällen eines beliebigen Jahres aus. Nach wie vor scheint es, dass in Teilen der Bevölkerung, aber auch bei Angehörigen der Justiz und bei Rechtsanwälten (Verteidigern), verhaltene wie offene Vorbehalte bestehen.<sup>15</sup> Sie bauen unter anderem auf eine Strafmentalität auf, die es schwer macht, den dreifachen Im-

petus zu verarbeiten und zu verinnerlichen, der sich aus der allgemein breiteren Etablierung und der wachsenden konkreten Umsetzung von TOA-Verfahren herausfiltern lässt.

### IV. Grundlagendaten in den regelmäßig für Deutschland verfügbaren Statistiken

Unter den amtlichen Statistiken sind zentral die Strafrechtspflegestatistiken belangvoll. Besonderes Gewicht haben dabei drei jährlich und seit langem fortlaufend veröffentlichte Reihen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter: (1) Die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Stat), (2) die Geschäftsstatistik der Strafgerichte (StrG-Stat) sowie (3) die Strafverfolgungsstatistik (StVerf-Stat) mit Nachweisen zu den nach öffentlicher und zugelassener Klage rechtskräftig bzw. bestandskräftig durch Strafgerichte abgeschlossenen Fällen sowie „Abgeurteilten“, „Verurteilten“ und Personen „mit anderen Entscheidungen“. Dies sind nicht zwingend auch „Individuen“. Denn eine Person, bezüglich derer im Jahresverlauf mehrfach Verfahren „erledigt“ werden, wird jedes Mal separat für die Statistiken erfasst. Individualisierte „Echtäterzählungen“, wie sie für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) schon vor vielen Jahren entwickelt wurden, stehen derzeit und wohl noch für etliche weitere Jahre nicht zur Verfügung.

Unter den sonst verfügbaren Statistiken sticht bundesweit die seit 1993 fortlaufend im Namen der „Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich“ zunächst in Tübingen und später in Bremen betriebene Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik (TOA-Stat) hervor.<sup>16</sup> Die Arbeiten dazu wurden und werden kontinuierlich in Kooperation mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA-Servicebüro) betrieben. Sie beruhen auf der freiwilligen Erfassung und Zulieferung der Grunddaten durch unterschiedlich institutionalisierte Einrichtungen in den Bundesländern, bezogen auf Fälle sowie die daran beteiligten Opfer, Täter und Dritten. Die Beteiligung schwankte wellenförmig zwischen einem Minimum von 12 und einem Maximum von 76 im Jubiläumsjahr 2017; im bislang zuletzt erfassten Geschäftsjahr 2018 waren es 72 gewesen.<sup>17</sup>

In den Jahren 2008/2009 wurde am Institut für Kriminologie eine bundesweite Erhebung zur „Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland“ durchgeführt.<sup>18</sup> Erfragt wurden dabei, neben grundlegenden Angaben zu den Einrichtungen und den Vermittlern, die auch für die TOA-Statistik bedeutsamen Daten zu den Fällen und den Beteiligten bzw. Betroffenen. Von 438 Einrichtungen mit Rückantwort oder nach Selbstauskunft des Angebots von (auch) TOA lieferten 238 auswertbar ausgefüllte Erhebungsbögen zurück (Ausschöpfungsquote gut 54%).

13 Exemplarisch für die inzwischen umfangreiche Literatur sei hingewiesen auf DBH-FACHVERBAND, 2019; DÜNKEL in FORNASARI & MATTEVI, 2019; DÜNKEL, GRZYWA-HOLTEN & HORSFIELD, 2015; HAGEMANN in OCHMANN, SCHMIDT-SEMISCH & TEMME, 2016; HARTMANN & TREN-CZEK, 2016; KASPAR, 2015; KASPAR & KRATZER-CEYLAN, 2019; PELIKAN, 2019; TREN-CZEK, BERNING ET AL., 2017; WEITEKAMP, 2016.

14 Bemerkenswert offen und sehr anschaulich für Neuseeland sind die biographischen Schilderungen eines beteiligten Richters der ersten Stunde mit Erfahrungen im Verlauf von rund 20 Jahren: McELREA, 2011; s.a. MÜLLER, 2017 und ergänzend für andere Staaten noch HORRER, 2014.

15 Zum mehr als nur hintergründigen Einfluss des aus der Fallmenge folgenden „Erledigungsdrucks“ s. noch unten.

16 Siehe dazu den die Jahre 2017 und 2018 betreffenden Jahresbericht bei HARTMANN, SCHMIDT & KERNER, 2020. Langjährig externe Förderung erfolgt dankenswerter Weise durch das BMJV, erst in Bonn und seit der Wiedervereinigung in Berlin.

17 Nähere Angaben dazu bei HARTMANN, SCHMIDT & KERNER, 2020, S. 21, Tabelle 1.

18 KERNER & WEITEKAMP, 2013.

Eine vierte Datenquelle ist die Datenbank zur TOA-Stat mit mehreren Teilen. Zwischen 1993 und 2008 wurden die Rohdaten bei bzw. von den beteiligten Einrichtungen in separaten, aber aufeinander bezogenen, gedruckten Erhebungsbögen hand- oder maschinenschriftlich eingetragen. Diese Einträge wurden „händisch“ auf Erfassungsschablonen elektronisch übertragen und in besonderen Datenbeständen gespeichert. Damals wurden die Einrichtungen auch gebeten, bei der Frage nach den „sonstigen“ im Verfahrensverlauf mit eingeschlossenen Personen über die kategorialen Eintragungen hinaus in einem Freitextfeld möglichst genau zu notieren, um welche Menschen es sich handelte. Vorgaben dazu wurden nicht gemacht und so fanden sich vielfältige Notate mit teils ganz genauen Zahlenangaben, teils bzw. zusätzlich auch mit allgemeiner gehaltenen Beschreibungen. Auch zu weiteren Fragestellungen hatten die Mitarbeiter(innen) der Einrichtung die durchaus genutzte Möglichkeit, in Freitextfeldern zusätzliche Informationen unterzubringen. Alle Einträge aller Freitextfelder wurden in der Originaldiktation in die Datenbank aufgenommen und in alphanummerischer Codierung (Strings) abgespeichert. Aus verschiedenen materiell oder personell zwingenden Gründen konnten diese Einträge später keiner fortlaufend systematischen Analyse unterzogen werden. Seit einiger Zeit wird diese Auswertung der Strings in Tübingen nach und nach in dem bereits anfangs erwähnten kleinen Eigenprojekt am Institut für Kriminologie betrieben. Das Jahr 2008 bildete den letzten Jahrgang mit vollständig angedruckte Fragebögen gebundenen Erhebungen. Einzelangaben zu allen 16 Jahren sind für einen umfangreicheren Forschungsbericht eingeplant. In diesem Beitrag beschränken wir uns aus Platzgründen auf zwei in der Sache exemplarische Jahrgänge: Im Geschäftsjahr 1999 waren die höchsten Mengen von Opfern, Tätern und Dritten behandelt und erfasst worden; das Jahr 2005 gehörte hingegen zu der Gruppe derjenigen „Standardjahre“, in denen noch recht häufig Fall- und Beteiligtenzahlen berichtet worden waren, so dass hinreichend tragfähige Vergleiche mit dem Spitzenjahrgang 1999 möglich sind.

Mit Wirkung ab dem Jahrgang 2009 wurde den Einrichtungen ein elektronisches Erfassungssystem angeboten, mit einer Übergangsfrist für die Implementation. In dieser elektronischen Version waren und sind auch gegenwärtig, auf wiederholten Wunsch der oft nur unzureichend personell und materiell ausgestatteten Einrichtungen, keine Freitextfelder mehr enthalten. Bereits im ersten Einsatzjahr wurden schon mehr als die Hälfte aller Fälle etc. am PC erfasst, und ab 2011 war die elektronische Erfassung praktisch vollständig etabliert.

## V. Spurensuche mit Bezug zum TOA in der Staatsanwaltschafts-Statistik

Der schon im Titel des Beitrags und in den folgenden Abschnitten verwendete Begriff der „Spurensuche“ soll für alle in Deutschland verfügbaren Statistiken und sonstige Datensammlungen den folgenden Umstand verdeutlichen: Es mag sein, dass in internen gedruckten oder elektronischen Erfassungsunterlagen relativ vielfältige andere Angaben vorhanden sind; neben solchen zum TOA isoliert gegebenenfalls auch solche zu (u.a. auch rechtlich relevanten) „Kombinationen“ von TOA als friedensstiftender Konfliktlösung mit anderen „Maßnahmen“ oder „Sanktionen“ oder „Strafen“. Jedenfalls bislang werden diese „anderen“ in den veröffentlichten Berichtsbänden regelmäßig nicht sichtbar ausgewiesen. Mit ihm muss bei jeder Interpretation von Zahlenangaben in den amtlichen Statistiken genau überlegt werden, ob sie tatsächlich alle Anwendungsfälle einzelner Normen/Paragraphen

wiedergeben oder ob nicht sozusagen „dahinter“ weitere tatsächlich einschlägige Entscheidungen stehen, die entweder gar nicht registriert wurden oder bei der Aufbereitung für die Veröffentlichungen nicht mit verwertet wurden.

Die hier zuerst erörterte jährliche Geschäftsstatistik dokumentiert die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften am Landgericht und am Oberlandesgericht sowie der Staatsanwaltschaften am Amtsgericht. Es geht einerseits um die „Neuzugänge“ (Eingänge) von Fällen im Jahresverlauf, und andererseits um die „Erledigungen“ solcher und zudem noch aus dem Vorjahr übertragener Fälle, d.h. insgesamt um die endgültigen oder jedenfalls vorerst auf dieser Ebene abschließenden Entscheidungen, wobei letztere im weiteren Verlauf vordringlich zu gerichtlichen Verfahren führen. Es handelt sich alles in allem, pointiert formuliert, um ein „Massengeschäft“ in Ermittlungsangelegenheiten, Vollstreckungsangelegenheiten und anderen Sachen. Im Bereich der Eingänge summierten sich im Jahr 2018 die Fälle zu einem Gesamtumfang von mehr als 10 Millionen Sachen. Aber selbst die hier ausschließlich interessierenden Ermittlungssachen gegen Beschuldigte summierten sich noch auf gut 4,9 Millionen Vorgänge. Daneben gab es (zunächst nur) vorläufig eingestellte Ermittlungen in Sachen mit unbekanntem Tatverdächtigen (UT-Sachen) im Umfang von rund 3,3 Millionen Vorgängen. Allein schon diese Befunde machen deutlich: Das Fallvolumen erzeugt für die Praktiker(innen) schon objektiv einen beachtlichen Zwang zur zeitnahen – möglichst auch abschließenden – Bewältigung des Fallvolumens. Zudem bedeutet es für sie subjektiv eine stetige Herausforderung zum abwägenden Vorgehen im Gefüge der Trias von prozessrechtlich korrekter Wahrheitserforschung, von substantiell gerechter Entscheidungsfindung mit gegebenenfalls angemessener Sanktionierung und von effizienter sowie effektiver Fallerledigung. Dazu passt im Blick auf den direkten täglichen Umgang mit Dokumenten, ganz zentral mit den Ermittlungsakten, eine bundesweit geläufige Handlungsorientierung. Sie wird hier, in kondensierender Zusammenfassung unterschiedlicher regionaler und örtlich gebräuchlicher Formulierungen/Varianten, mit dem Satz plastisch verdeutlicht: „Die beste Akte ist diejenige, die man nur einmal in die Hand nehmen muss!“

Verfahrenspraktisch gewichtet bedeutet dies: Folgenlose Einstellungen des Verfahrens aus Legalitätsgründen sowie dann im nächsten Schritt folgenloses Absehen von der weiteren Verfolgung eines Beschuldigten haben strukturell objektive Vorteile für die Begrenzung der Arbeitslast. Genau deswegen üben sie, ebenfalls strukturell, jedoch auf die Praktiker(innen) auch subjektiv, stets einen hintergründigen Druck in Richtung auf eine „Priorisierung“ rascher Erledigungsvarianten aus. Was am Ende vordergründig und bewusst daraus gemacht wird, hängt unter anderem von untergesetzlichen Normen ab, vor allem von den bundesweit einheitlich vereinbarten „Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren“ (RiStBV), von Verordnungen und Allgemeinverfügungen sowie Erlassen der Landesjustizministerien und noch von internen Vorgaben der Behördenleitungen auf den nachgeordneten Ebenen. Dazu kommen, auch aus kriminologischer sowie pönologischer Sicht besonders wichtig, die regional und lokal unterschiedlich ausgeprägten „Traditionen“ auf Leitungsebene und in den Dezernaten. Dazu gehören schließlich, quasi als zusätzliche Handlungsrahmen, die Steuerungsinstrumente für einen rationalen, effizienten und effektiven Personal- und Sachmitteleinsatz, wie namentlich das übergreifende „Personalbedarfsberechnungssystem“ (PEBB $\S$ Y) und im Detail beispielsweise die Restelisten unerledigter Verfahren

sowie Vorlagepflichten an Vorgesetzte. Sie sind für sich genommen „neutral“, wirken jedoch, wie auch unter Forschern aufgrund von Kontakten mit Praktikern evident geläufig ist, gerade in den ersten Phasen des Berufs als nicht nur unbewusste Stressfaktoren. Vor diesem Hintergrund betrachtet gehören auch Fälle mit Ansatz zum oder gar mit dem Endziel eines TOA zu den strukturell eher nicht „priorisierten“ Vorgängen. Persönlich setzt schon ihre wohlwollende Einstufung überhaupt eine verstehende Grundeinstellung der Praktiker voraus, die handelnd namentlich dann dauerhafter aktiviert wird, wenn einzelne Dezerent(inn)en wiederholt konkrete Erfolge etwa von Mitarbeitenden der Einrichtungen berichtet bekommen oder positive Ausgänge selbst miterleben können.<sup>19</sup>

In der *Tabelle 1* werden Entscheidungen aus der StA-Stat für die Berichtsjahre 2008 und 2018 ausgewiesen, wobei bewusst erst das Massengeschäft und dann die spezielleren Erledigungsarten aufgeführt werden. Hier, wie für die weiteren *Tabellen*, gilt: Der TOA ist im allgemeinen Strafrecht an etlichen Stellen im engen Zusammenhang mit der Nennung von Schadenswiedergutmachung (SWG) geregelt. Im Jugendstrafrecht ist dieser Zusammenhang vergleichsweise hoch bedeutsam aufgrund der bei Fällen mit Jugendlichen weitreichenden Sanktionskombinationsregeln in § 8 JGG, welche gemäß § 105 Abs. 1 JGG auch für nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende gelten.

Bei § 153a Abs. 1 StPO geht es um die Befugnis der StA, mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des betroffenen Beschuldigten, diesem Auflagen bzw. Weisungen zu erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Dies führt zu einem zunächst vorläufigen und später, nach dem Erbringen der Leistungen, zu einem völligen Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage.<sup>20</sup> Die gesetzlich vorgesehene und nicht abschließende Liste der Möglichkeiten lässt kreative andere oder sogar Kombinationslösungen zu. Hier sind zwei der gesetzlichen Beispiele hervorzuheben: Leistungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens (Nr. 1) und die Anordnung, sich ernsthaft zu bemühen, einen Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder (scil. zumindest) deren Wiedergutmachung zu erstreben (Nr. 5).

Die bei Abschnitt III der *Tabelle 1* zum Absehen ohne Auflagen eingebetteten Entscheidungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO zum Absehen von der Verfolgung bei „Geringfügigkeit“ bzw. in einer „Bagatellsache“ sind zahlreich (2008 = 550.463, 2018 = 508.152). Hinter diesen Zahlen verbergen sich im unbekanntem Ausmaß, aber nach Gesprächen mit Praktikern im Kern jedenfalls sicher, auch solche Fälle, in denen Täter und Opfer, gegebenenfalls auch mit Einsatz von Dritten, schon vor der möglichen Verfügung der Staatsanwaltschaft selbst eine einvernehmliche Lösung gefunden haben, die dem Regelungssinn des § 153a StPO voll entspricht. Hier sind weder § 153a Abs. 1 mit Abs. 3 S. 6 StPO noch § 153 Abs. 1 StPO dogmatisch und praktisch passgenau. Wie früher vor Einführung des § 153a StPO wird hier mangels anderer Lösungsmöglichkeiten hilfsweise zum Beispiel auf die gedankliche und praktisch hilfreiche Konstruktion zurückgegriffen, dass aus dem Nachtatverhalten sozusagen rückwirkend auf die schon ursprünglich als „gering anzusehende“ Schuld des Täters geschlossen werden kann.

Die in Abschnitt III weiter inkludierten Entscheidungen gemäß § 153b Abs. 1 StPO betreffen Fälle, in denen bereits auf der Ebene der StA die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht in einer späteren (für die StVerf-Stat zu registrierenden) Entscheidung nach einem Schuldspruch von Strafe absehen könnte.<sup>21</sup> Die Möglichkeit für ein solches Absehen ist namentlich in vielen Paragraphen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vorgesehen. Für den TOA entscheidend wichtig ist jedoch die hier nicht ausgewiesene spezielle Strafzumessungsvorschrift des § 46a im Allgemeinen Teil des StGB. Dort gibt es zwei analog für die StA im Vorverfahren anwendbare „Kann-Vorschriften“ für das zuständige Gericht (s. dazu unten bei der StrG-Stat).

Zu den bereits anderweitig (vor allem im privaten Bereich) erfolgten Erziehungsmaßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 JGG findet ein pauschaler Nachweis statt, so dass die gerade hier interessante Lösung des Abs. 2 S. 2 nicht beziffert werden kann, wonach es einer erzieherischen Maßnahme im Sinne des Abs. 2 S. 2 „gleich steht“, wenn ein Jugendlicher oder entsprechend behandelter Heranwachsender sich bemüht hat, einen „Ausgleich mit dem Verletzten“ zu erreichen. Die separat ausgewiesenen Entscheidungen zu §§ 45 Abs. 3 und 109 Abs. 2 JGG insgesamt sind zutreffend in die Staatsanwaltschafts-Statistik eingestellt, weil ihnen zwar antragsgemäß auferlegte Maßnahmen des Jugendrichters zugrunde liegen, jedoch die abschließende Entscheidung stets der Staatsanwaltschaft gebührt (§ 45 Abs. 3 S. 2 JGG). Eben deswegen, weil in allen Fällen bestandskräftig gewordene richterliche Entscheidungen vorliegen, wird § 45 Abs. 3 JGG nicht in der StrG-Stat, jedoch in der StVerf-Stat aufgeführt (s. dazu *Tabelle 3*).

In den Erörterungen zum TOA werden *Verfahren nach Einreichung von Privatklagen* (§§ 374 ff. StPO) soweit ersichtlich bisher nicht näher behandelt. In solchen Verfahren wird nach dem Gesetz bei einer Reihe von privatklagefähigen Straftaten, darunter Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, fahrlässige Körperverletzung sowie Bedrohung mit einem Verbrechen verlangt, dass sich die Beteiligten zunächst einem „Sühneversuch“ vor einer durch die Landesjustizverwaltung bestimmten „Vergleichsbehörde“ stellen. Die Länder haben dafür unterschiedliche Varianten geregelt, auch die offiziellen Bezeichnungen variieren. Der in mehreren Ländern aktive Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS e.V.) jedenfalls betrachtet die Einsätze seiner Mitglieder, wie die Homepage ausweist, explizit als Täter-Opfer-Ausgleich im Unterschied zur Mediation in Zivilsachen. Das kann hier nicht weiter erörtert werden. Jedenfalls kann man für „Schiedspersonen“ in Nordrhein-Westfalen jährlich vom Justizministerium veröffentlichte statistische Nachweise finden. *Tabelle 2* verdeutlicht die zentralen Befunde für das Geschäftsjahr 2018.

19 Diese Gesichtspunkte sind „cum grano salis“ auch für die anderen Statistiken bzw. die hinter ihnen stehenden Strukturen sowie dabei involvierten Praktiker(innen) gültig. Daher wird im Weiteren darauf nicht mehr eingegangen.

20 Für die Erfassung zur StA-Stat zählt erst bzw. nur das endgültige Stadium (§§ 153a Abs. 3 S. 6 und 467 Abs. 5 StPO).

21 In den Statistik-Tabellen werden zwar Entscheidungen gemäß § 153b StPO einerseits von den §§ 153c ff. StPO getrennt ausgewiesen, jedoch andererseits vermischt mit Entscheidungen nach § 29 Abs. 5 BtMG. Exakte Bestimmungen sind daher nicht möglich: Jedenfalls geht es im Jahr 2008 um 2.930 und im Jahr 2018 um 1.849 Entscheidungen.



Tabelle 1: Informationen in der Staatsanwaltschafts-Statistik zu Entscheidungen gegen Personen, im Vergleich der Geschäftsjahre 2008 und 2018 (auch zu TOA und SWG)

Gegenstand	Jahrgang 2008	Jahrgang 2018
I. Erledigte Verfahren von Personen, gegen die ermittelt wurde, insgesamt	5.823.863	5.622.962
II. Davon Personen, deren Verfahren gemäß dem Legalitätsprinzip eingestellt wurde (§ 170 Abs. 2 StPO)	1.819.744	1.772.844
III. Davon Personen, von deren weiterer Verfolgung ohne Auflagen abgesehen wurde (§ 153 Abs. 1 StPO u. §§ 153b ff. StPO sowie § 45 Abs. 1 JGG)	1.217.416	1.326.510
<b>IV. Davon Personen, von deren weiterer Verfolgung unter Auflagen oder Weisungen bzw. nach erzieherischen Maßnahmen abgesehen wurde</b>	<b>232.868</b>	<b>174.365</b>
* Darunter: § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO = TOA	12.601	11.770
* Darunter: § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO = SWG	12.126	7.089
* Darunter: § 45 Abs. 2 S. 1 JGG (nach erzieherischen Maßnahmen seitens Dritter), mit §§ 45 Abs. 2 S. 2; 109 Abs. 2 JGG (nach Bemühen um TOA bei Jugendlichen und Heranwachsenden)	118.400	73.882
* Darunter: §§ 45 Abs. 3, 109 Abs. 2 JGG (aufgrund antragsgemäß vorgängiger Verhängung von Maßnahmen TOA / SWG bei Jug/Hw durch Jugendrichter)	10.119	4.013
V. Davon Personen, gegen die ein Strafbefehlsantrag beim Amtsgericht gestellt wurde (§ 407 StPO)	575.248	549.934
VI. Davon Personen, gegen die eine Anklage oder eine andere Art der öffentlichen Klage eingereicht wurde	653.045	478.655
VII. Davon Personen, deren Verfahren in anderen Formen erledigt wurde	1.325.542	1.320.654

Quelle: Destatis, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 2.6, Staatsanwaltschaften, 2008 und 2018, Wiesbaden 2009 und 2019. Eigene Auswertung der Tabellen 2.4 und 6.1. Entscheidungen der Oberlandesgerichte (2008 = 26, 2018 = 382) bleiben unberücksichtigt. Hinweis zu erledigten Verfahren: 2008 = 4.903.522; 2018 = 4.939.174. Zu Varianten der öffentlichen Klage im allgemeinen Strafverfahren siehe die §§ 152 Abs. 1, 170 Abs. 1, 200, 407, 413, 417 und 435 StPO. Zu Besonderheiten im Jugendstrafverfahren siehe §§ 39-42, 46, 76 ff., 79 Abs. 1 und 107-109 JGG.

Tabelle 2: Erledigung von Strafsachen bei Schiedspersonen nach Privatklage in NRW 2018 (Vorverfahrensstadium bei Amts- oder Staatsanwaltschaft, § 380 StPO)

Gegenstand	Fälle		Privatkläger und Beschuldigte	
	N	%	N	%
<b>Fälle insgesamt</b>	<b>1.668</b>	<b>100,0</b>	<b>3.376</b>	<b>100,0</b>
(1) Formlose Beilegung des Streits	694	41,6	1.388	41,1
(2) Einleitung eines förmlichen Schlichtungsverfahrens	974	58,4	1.948	57,7
(2a) Davon: Nur eine Partei zum Termin erschienen*	239	14,3	239	7,1
(2a) Davon: Erscheinen beider Parteien zum Termin	735	44,1	1.470	43,5
(2b) Darunter: Erfolgreicher Sühneversuch	419	25,1	838	24,8
(3) Erfolgreiche Streitbeilegung (1 + 2b)	1.113	66,7	2.226	65,9

Quelle: Eigene Auswertung der „Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Jahre 2018“, Bekanntmachung des Justizministeriums im JMBl.NRW 2019, S. 224.

\* Hinweis: In 239 Fällen konnte jeweils wegen Nichterscheinsens einer der Parteien kein Sühneversuch stattfinden.

Bei Ziffer 1 sieht man, dass die Privatkläger und Privatbeklagten in beachtlicher Zahl bereits nach ersten Gesprächen, gegebenenfalls auch nach Beratung mit Dritten, eine formlos abschließende eigene Lösung für ihren strafrechtlich relevanten Konflikt finden konnten. Von den dann für ein förmliches Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 2 verbleibenden Fällen konnten die involvierten Parteien unter der Anleitung der Schlichterinnen bzw. Schlichter wiederum eine beachtliche Anzahl von beiderseits tragfähigen Lösungen finden (Ziffer 2b). Die Gesamtquote konsensualer Lösungen (Ziffer 3) erscheint mit knapp 66% der Ausgangsfälle als ein sehr beachtliches Resultat.

## VI. Spurensuche mit Bezug zum TOA in der Strafgerichts-Statistik

Diese jährliche Geschäftsstatistik dokumentiert die Tätigkeit der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie in geringerer Untergliederung auch des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. Dem Abschnitt I der Tabelle 3 lässt sich entnehmen, dass auch auf dieser Ebene mit rund einer Millionen Fälle in 2008 und noch mit rund 784.000 Fällen in 2018 ein „Massengeschäft“ vorliegt, dass jedoch die Staats- und Anwaltschaften jeweils vorweg, teils im gesetzlich vorgegebenen Zusammenwirken mit den für den Fall eines Hauptverfahrens zuständigen Gerichten, schon mehrere Millionen Fälle ausgefiltert haben. Ansonsten geht es auch

Tabelle 3: Informationen in der Strafgerichte-Statistik zu Entscheidungen gegen Personen, im Vergleich der Geschäftsjahre 2008 und 2018 (speziell auch TOA und SWG)

Gegenstand	Jahrgang 2008	Jahrgang 2018
I. Erledigte gerichtliche Verfahren insgesamt gegen einzelne Personen	1.038.793	784.183
II. Davon Personen, die freigesprochen wurden	39.673	29.298
III. Davon Personen, deren Verfahren ohne Auflagen eingestellt wurde (§ 153 StPO u. §§ 153b ff. StPO, §§ 45 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG)	128.997	112.611
<b>IV. Davon Personen, deren Verfahren unter Auflagen oder Weisungen bzw. nach erzieherischen Maßnahmen eingestellt wurde (§ 153a StPO, § 45 JGG und § 47 JGG, auch i.V.m. § 45 JGG), insgesamt</b>	<b>136.481</b>	<b>98.575</b>
* Darunter: § 153a Abs. 2 mit Abs. 1, S. 2 Nr. 5 StPO (TOA)	1.658	1.418
* Darunter: § 153a Abs. 2 mit Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO (SWG)	8.458	3.678
* Darunter: Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG i.V.m. §§ 45 Abs. 2 S. 1, 109 Abs. 2 JGG (nach erzieherischen Maßnahmen seitens Dritter) bzw. i. V. m. §§ 45 Abs. 2 S. 2, 109 Abs. 2 JGG (nach Bemühen von Jug / Hw um einen TOA)	20.508	13.339
* Darunter: Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG (nach jugendrichterlichen Maßnahmen bei Jug / Hw, auch TOA und SWG, entsprechend zu §§ 45 Abs. 3, 109 JGG)	30.087	18.938
V. Davon: Personen, gegen die ein Strafbefehl in verschiedenen Varianten erlassen wurde (§ 408a + § 411 Abs. 1 S. 3 + § 412 StPO)	83.575	86.680
VI. Davon: Personen, die nach erstinstanzlicher Hauptverhandlung oder als Ergebnis eines Berufungs- bzw. Revisionsverfahrens verurteilt wurden	462.771	307.181
VII. Davon: Personen, deren Verfahren in einer der vielen sonstigen Varianten erledigt wurde	187.296	149.838

Quelle: Destatis, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 2.3, Strafgerichte, 2008 (Wiesbaden 2009) und 2018 (Wiesbaden 2019). Eigene Auswertung der Tabellen 2.3 (Amtsgerichte), 4.3 (Landgerichte I. Instanz), 5.3 (Landgerichte II. Instanz), 7.3 (Oberlandesgerichte I. Instanz) und 8.3 (Oberlandesgerichte II. Instanz).

\* Hinweis: Maßnahmen des Jugendrichters gemäß § 45 Abs. 3 JGG werden nicht hier, sondern in der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen.

bei den Strafgerichten einerseits um die „Neuzugänge“ (Eingänge) von Fällen im Jahresverlauf und andererseits um die „Erledigungen“ solcher sowie zudem noch aus dem Vorjahr übertragener Fälle. Entweder handelt es sich dabei um einen endgültigen Verfahrensabschluss oder – nach etwaiger Einlegung von Rechtsmitteln – um einen jedenfalls auf dieser Ebene nur vorerst geltenden Verfahrensabschluss.

Bereits aufgrund der hohen Vor-Filterungsleistung im Vorverfahren (Tabelle 1) ist abstrakt zu erwarten, dass Einstellungen des Verfahrens ohne Auflagen hier einen vergleichsweise geringen Anteil belegen. In Abschnitt III ist eine ganze Reihe von Entscheidungsvarianten zusammenfassend ausgewiesen. In der Statistik wird § 153b Abs. 2 StPO zusammen mit den direkt folgenden Paragraphen und außerdem noch zusammen mit § 383 Abs. 2 StPO (betreffend Privatklagesachen) nachgewiesen. Alle zusammen machen im Jahr 2008 gerade 1.510 und im Jahr 2018 nur noch 590 personenbezogene Entscheidungen aus. Zu der hier nicht separat ausgewiesenen Variante der Anwendung in Fällen von § 46a StGB ist, wie vorstehend bei der StA angekündigt, Folgendes bedeutsam: Das Gericht kann bei Erfüllung der Voraussetzungen durch den Beschuldigten die an sich vorgesehene Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen konkret verwirkt ist, ganz von Strafe absehen. Diese Regelung gilt auch für solche Verbrechenstatbestände, bei denen das Gesetz in sogenannten minder schweren Fällen die Untergrenze des Strafrahmens bei einem Jahr oder sogar weniger ansetzt. Ein Beispiel dafür ist der Tatbestand der „Schweren Körperverletzung“ gemäß § 226 StGB: Dort ist in Abs. 1 ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in Abs. 2 bei absichtlichem Handeln sogar ein Strafrahmen von nicht unter drei Jahren vorgese-

hen, also mit einer Obergrenze von 15 Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB). Gemäß § 226 Abs. 3 StGB gilt in den unbenannten „minder schweren“ Fällen des Absatzes 1 ein verringerter Strafrahmen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in entsprechenden Fällen des Absatzes 3 ein verringerter Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren. In beiden Alternativen würde § 46a StGB greifen können. Für die sichtbaren Nachweise in Abschnitt IV von Tabelle 3 gelten ansonsten dem Grunde nach die gleichen Überlegungen wie zu Tabelle 1.

#### VII. Spurensuche mit Bezug zum TOA in der Strafverfolgungsstatistik

In den Jahresberichten der StVerf-Stat fanden sich bis 2012 nirgendwo explizite Hinweise auf Entscheidungen mit Bezug zum TOA. Diese Lage hat sich in den umfangreichen Tabellen 1 bis 9 (mit Untertabellen) bis heute erhalten. Jedoch wurde mit Wirkung ab Jahrgang 2013 eine neue Tabelle 10 angefügt. Sie ist überschrieben mit folgenden Worten: „Verurteilte sowie Personen mit Auflagen und Weisungen nach JGG, denen auferlegt wurde, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zu bemühen (...) nach dem angewandten Strafrecht und der schwersten verhängten Sanktion“. Diese Überschrift erscheint mehrdeutig beim Blick auf die Überschriften zu den einzelnen Abschnitten. Denn dort werden neben dem im Tabellenkopf angesprochenen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht auch solche nach allgemeinem Strafrecht ausgewiesen, und außerdem sind sie nur mit „Entscheidung mit TOA-Weisung“ titulierte. Man wird vorerst vorsichtig vermuten dürfen, dass alle Formen einer Sanktion mit darin enthaltener Formel des „Sich-Bemühens“ gemeint sind. In Tabelle 4 sind die Kernangaben zu Tabelle 10 der StVerfStat zusammenfassend aufgeschlüsselt.

Tabelle 4: Informationen in der Strafverfolgungsstatistik 2018 zur Anzahl von Verurteilten sowie zu sonstigen Personen, denen gerichtlich auferlegt wurde, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen

Gegenstand	JugStrR*	Allg. StrR	Zusammen
Nach unbedingter Strafe	11	70	81
Nach Bewährungsstrafe	46	280	326
Nach Geldstrafe	n. b.	611	611
Nach Jugendarrest	104	n. b.	104
Nach and. Zuchtmitteln	487	n. b.	487
Nach Erziehungsmaßnahmen	565	n. b.	565
Insgesamt	1.213	961	2.174

Quelle: Destatis, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 2018 (Wiesbaden 2019). Eigene Auswertung der Tabelle 10.

\* Hinweis: Auch nach §§ 10, 15 JGG neben einer Verfahrenseinstellung.

Nach Jugendstrafrecht wären dies zunächst Entscheidungen gemäß §§ 10 und 15 JGG, auch im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs. 3 bzw. § 47 Abs. 1 JGG oder im Zusammenhang mit Bewährungsweisungen gemäß § 23 JGG bei Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung oder im Fall der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe mit Bewährung (§ 29 JGG). Im Falle von nicht zur Bewährung ausgewetzten, also unbedingten Jugendstrafen, wären Auflagen bzw. Weisungen nur, aber immerhin doch denkbar im Fall von hier nicht ausgewiesenen, aber wahrscheinlich intern erfassten rechtlich zulässigen Verbindungen von Jugendstrafen mit Maßnahmen gemäß § 8 JGG, auch im Fall von Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht behandelt worden sind (§ 105 Abs. 1 JGG). Nach allgemeinem Strafrecht wären dies namentlich Entscheidungen nach § 153a StPO, sodann solche bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (Auflagen nach § 56b StGB bzw. Weisungen nach § 56c StGB) und entsprechend im Fall von Auflagen bzw. Weisungen bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt § 59a Abs. 2 StGB. Nicht enthalten wären die schon angesprochenen Fälle des Absehens von Strafe gemäß § 46a StGB im Urteil, da es hier um eine spezielle Strafzumessungsvorschrift nach bereits vom Angeklagten selbst vorweg erbrachten Leistungen geht. Diese Norm ist auf dem Weg über § 2 Abs. 2 JGG auch für Urteile nach Jugendstrafrecht einschlägig. Die Statistischen Ämter könnten diese für Rechtspolitik, Strafrechtspraxis und Wissenschaft bedeutsame „Leerstelle“ vergleichsweise einfach ausfüllen. Es würde nämlich genügen, in den Erfassungsunterlagen bei der Abteilung, in der aufgezählt wird, welche Vorschriften die Geschäftsstellen im Fall ihrer Nennung im Urteil zusätzlich codieren sollen, den § 46a StGB mit einzustellen.<sup>22</sup>

Praktisch unmöglich, weil zu aufwändig, wäre es nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge demgegenüber, die mit ziemlicher Sicherheit in der Praxis häufigen Urteile zu erfassen und nachzuweisen, in denen Gerichte bei der Strafzumessung auch im schriftlich ausgefertigten Urteil unter Anwendung von § 46 Abs. 2 StGB bei den „Umständen“, die „für den Täter sprechen“ explizit auf die Variante 5 des Absatzes 2 S. 2 zu rekurren, nämlich auf „sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“. Im Jugendstrafrecht hat das ganz besondere Bedeutung. Denn auch bei Beachtung des Ziels der Anwendung des Jugendstrafrechts gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 JGG ist die Zusatzregel in § 2 Abs. 2 JGG zu der selektiven Geltung der „allgemeinen Vorschriften“ auch mit Blick auf § 18

JGG zur Dauer der Jugendstrafe in analoger Weise passgenau anwendbar.

### VIII. Ergänzende Überlegungen zu allen drei Strafrechtspflegestatistiken

Wichtig ist, über die bisherigen Darlegungen hinaus, die Regelung des § 155a StPO für das allgemeine Strafrecht direkt und für das Jugendstrafrecht aufgrund des generellen Verweises in § 2 Abs. 2 JGG. Danach sollen Staatsanwaltschaft und das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie sogar (scil. von sich aus und aktiv) daraufhinwirken! In § 155b StPO sind Einzelheiten der Durchführung des TOA oder einer Schadenswiedergutmachung in Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Institutionen verschiedener Art geregelt, die pauschal als „mit der Durchführung beauftragten Stelle“ bezeichnet werden. Auf der einen Seite gilt es dabei zu beachten, eben vom staatlichen Strafverfolgungsgang und ebenfalls vom staatlichen Aburteilungsgeschehen her gewichtet, dass die Opfer, pointiert formuliert, weder für Zwecke der Justiz noch für Bedürfnisse des Täters, seien letztere für sich genommen durchaus positiv für eine Resozialisierung zuträglich, instrumentalisiert werden dürfen. § 155 S. 3 StPO drückt dies etwas juristisch verklausuliert wie folgt aus: „Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.“ Auf der anderen Seite gilt es dann freilich ebenso zu beachten, dass von der Struktur des StGB her gesehen dem Opfer keine allgemein bindende Einwirkungsmacht eingeräumt werden kann, die Strafzumessungsüberlegungen und die Sanktionierungsentscheidung des Gerichts zu beeinflussen.<sup>23</sup> Dafür spricht vor allem die bereits im Vorigen mehrfach angesprochene Formel, wonach dem Beschuldigten auferlegt werden kann, sich (ernsthaft) „zu bemühen“, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, bzw. dass ein solches tatsächlich stattgefundenes und beweistaugliches „Bemühen“ später strafmildernd bis strafbefreiend bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann.<sup>24</sup>

Ein konstruiertes Beispiel soll dies anschaulich verdeutlichen: Nehmen wir an, zwei Brüder (A und B) hätten sich dahingehend verabredet, durch Ausrauben von Passanten hinreichend finanzielle Mittel für eine Auslandsreise zu akkumulieren. Sie werden eines Tages von der Polizei festgenommen, nachdem sie gerade einer Gruppe von Passanten die Geldbörsen und Brieftaschen abgepresst haben, dabei gemeinsam vorgehend, aber die Opfer gezielt unter sich „aufteilend“. A und dessen Opfer sind zu einem TOA bereit und eines davon verzeiht ihm sogar ausdrücklich; das vor einem Konfliktmittler moderierte TOA-Verfahren wird positiv abgeschlossen. B ist ebenfalls zu einem TOA-Verfahren bereit und bemüht sich intensiv, mit der Angelegenheit und auch mit sich selbst wieder „ins Reine zu kommen“. Die Opfer von B aber lassen sich entweder von vornherein nicht auf ein TOA-Verfahren ein oder steigen ansonsten nach ersten Gesprächen durchweg aus dem begonnenen Verfahren aus. Damit ergibt sich, dass im Fall von A ein TOA im Sinne des

22 Bei der schon erwähnten Praxisbefragung hatten von den konkret berichtenden Einrichtungen immerhin in 34% ihrer Fälle mit solchen nach § 46a StGB zu tun (KERNER & WEITEKAMP, 2013, S. 28).

23 Auf die Besonderheiten des Anschlusses als Nebenkläger (§§ 395 ff. StPO) und der Wahrnehmung von „sonstigen Befugnissen des Verletzten“ (§§ 406d bis 406i StPO) kann hier schon aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

24 Zuletzt s. dazu KASPAR & KRATZER-CEYLAN, 2019, sowie HARTMANN & SCHMIDT, 2020.

Tabelle 5: Zahlenvergleich von Fällen, Tätern und Opfern bei TOA-Verfahren mit Bezugsjahr 2007, anhand von zwei unterschiedlichen Zugängen

Gegenstand	(1)	(2)		(3)	
	TOA-Statistik 2007 mit 12 Einrichtungen*	Auswertbare Angaben zu 438 Einrichtungen. Praxisumfrage 2008/2009		Hochrechnung der Angaben auf 450 Einrichtungen Praxisumfrage 2008/2009	
	N	N	AQ**	N	AQ**
Fälle	1.464	11.200	13,1 %	11.507	12,7 %
Täter	1.954	11.581	16,8 %	19.316	10,1 %
Opfer	1.880	13.799	10,4 %	17.998	10,4 %

Quellen: KERNER & WEITEKAMP, 2013, S. 17-19; Datenbank TOA Tübingen; KERNER, EIKENS & HARTMANN, 2009, S. 25.

Hinweis: \* Die Angaben sind mit denjenigen in der Sonderauswertung identisch.

\*\* AQ = Ausschöpfungsquotient

genuinen Verständnisses als friedensstiftender Tausch gleich gefunden hat, im Fall von B nach allen Aspekten jedoch definitiv nicht. Unter der Prämisse, dass das persönliche „Bemühen“ beider Brüder von Rechts wegen als gleichwertig zu beurteilen ist, will sanktionstheoretisch sowie strafzumessungspraktisch nicht einleuchten, dass dem B wegen des „geschichteten“ TOA keine Strafmilderung eingeräumt werden kann bzw. dürfte.

#### IX. Ausgewählte Ergebnisse aus der Sonderauswertung der Daten zur TOA-Statistik über die in der Praxis von TOA-Verfahren beteiligten Opfer, Täter und Dritte

Vorweg ist es interessant zu analysieren, von welchen Personen bzw. Institutionen die erste Anregung zur Einleitung eines TOA-Verfahrens bei den Einrichtungen erfolgte. Diese Information wird seit dem ersten Jahrgang der TOA-Statistik 1993 fortlaufend bis heute erhoben und in den Berichtsbänden dokumentiert. Die Grundverteilung ist strukturell betrachtet durchweg vergleichbar ausgefallen. An der Spitze stehen die Staatsanwaltschaften/Amtsanwaltschaften mit wenigstens 60%, vielfach über 70% und im Spitzenfall sogar deutlich über 80%. Im letzten Berichtsjahr 2018 erreichten sie 74,2%. Sodann folgen, deutlich abgesetzt und gelegentlich den „Rangplatz“ etwas wechselnd, die anderen „Anregenden“; d.h. die Jugendgerichtshilfe mit 7,0%, „Unbekannte“ mit 6,3%, die Polizei mit 4,9%, Gerichte mit 3,2%, Beschuldigte mit noch 1,4%, Rechtsbeistände mit 1,5%. Alle anderen lagen zwischen 0,1% und 0,8%, d.h. „Sonstige“, die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe, und die Geschädigten/Verletzten (mit 0,4%).<sup>25</sup>

Sowohl bezüglich der Opfer/Geschädigten als auch der Täter/Beschuldigten, wird immer wieder die Frage thematisiert, wie weit die TOA-Stat das gesamte Feld der in Verfahren bei den Einrichtungen mit involvierten Personen widerspiegelt. Dieser Frage konnte auf der Grundlage der schon mehrfach angesprochenen bundesweiten Praxisumfrage nachgegangen werden, im Detail jedoch nur für das Geschäftsjahr 2007: Leider war nun genau in diesem Jahr bei der TOA-Stat mit nur 12 Einrichtungen die geringste Zahl an Rückläufen von Einrichtungen der 16-Jahres-Periode von 1993 bis 2008 zu verzeichnen. Bereits die absoluten Zahlen in Spalte (1) der Tabelle 5 lassen erkennen, dass in diesem Jahr die Menge von berichteten Fällen, Tätern und Opfern im Vergleich zu den „tatsächlichen“ Mengen bei den im Feld aktiven Einrichtungen sehr gering war. Dieser Befund kommt bei den Prozentwerten, die den „Ausschöpfungsquotienten“ (AQ) des Potentials kennzeichnen, besonders bei Spalte (3) noch plastischer zum Ausdruck.

Mit Hilfe von Zusatzberechnungen konnte herausgearbeitet werden, dass diese in 2007 beteiligten Einrichtungen zu der relativ kleinen Gruppe derjenigen gehörten, die regel-

mäßig die höchsten Falleingänge und demgemäß auch die höchsten Mengen von Tätern und Opfern verzeichnen konnten. Daher lässt sich mit einiger Verbindlichkeit schlussfolgern, dass die Ergebnisse verlässlich einen Mindestausschöpfungsquotienten repräsentieren. Er wäre erheblich höher ausgefallen, wenn mit der Praxisumfrage in anderen vorherigen oder nachherigen Jahren alle „großen Einrichtungen“ hätten einbezogen werden können.

Tabelle 6 zeigt anhand der Sonderauswertung zunächst auf, wie unterschiedlich häufig „Dritte aller Art“ im Einleitungsstadium der Verfahren der Jahre 1999 und 2005 von den beteiligten Einrichtungen registriert worden waren. Absolut und prozentual betrachtet dominieren, wie man sieht, die Fälle mit einem oder zwei Drittbeteiligten. Aber im Übrigen ist schon beachtlich, wie oft drei oder mehr Personen mit eingebunden waren. Gemäß der hier angezeigten Berechnung nicht anhand der Zeilen, sondern anhand der Spalten im zweiten Kasten machten sie zusammengenommen im Jahr 1999 genau 35,7% und im Jahr 2005 genau 36,6% aus.

Interessanter von der Sache TOA her ist es jedoch, wie sich außer Tätern und Opfern die Drittbeteiligten auch während des Verlaufs der Konfliktbearbeitung mindestens einmal und dabei wenigstens kurz aktiv mit einbringen konnten. In Tabelle 7 werden die einschlägigen Befunde kondensiert wiedergegeben, und zwar in absoluten Zahlen sowie in den Anteilen von Tätern, Opfern und Dritten für die Gesamtheit der Jahre 1993 bis 2008. Wie man sieht, machten Dritte über alles gerechnet, freilich mit hier nicht ausgewiesenen Schwankungen der Werte von Jahr zu Jahr, mehr als ein Fünftel aller Beteiligten aus (scil. ohne Einbezug von Konfliktmittlern).

Ergänzend (auch zu Tabelle 6) mag es aufschlussreich sein zu sehen, wie oft sich in diesen 16 erfassten Jahren 20 oder noch mehr Personen als Dritte mit eingebracht hatten. Dies war in sieben Jahren der Fall. Die zweithöchste Menge von 37 Personen wirkte in einem Fall des Jahres 2008 mit. Die höchste Menge von 56 Personen beteiligte sich in ebenfalls einem Fall des Jahres 2007. In diesem Fall ging es um den Ausgleich eines ausufernden Konflikts zwischen 17 Tätern und 4 direkten Opfern, der mit massiven Sachbeschädigungen verbunden war, die auch Angehörige und Bekannte mit betroffen hatten. In diesem Fall endete das TOA-Verfahren mit einem allseitig friedensstiftenden Ausgleich. Dabei verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Täter (teils unter Mithilfe der auf ihrer Seite implizierten Dritten) die am Ende des Verfahrens vereinbarten Leistungen später vollständig erbracht hatten.

25 HARTMANN, SCHMIDT & KERNER, 2020, S. 96.

Tabelle 6: Bei der Einleitung eines TOA-Verfahrens beteiligte Dritte, 1999 und 2005, nach ihrer Anzahl bei den Fällen untergliedert

Anzahl der Fälle mit Dritt-Beteiligten	Anzahl dieser Beteiligten je Kategorie		Anteil Fälle kategorial an allen Fällen		Anteil Fälle kategorial an allen Personen	
	1999	2005	1999 (2.346) %	2005 (1.077) %	1999 (4.255) %	2005 (1.955) %
	N	N				
1.....(1.179 / 552)	1.179	552	50,2 %	51,3 %	27,7 %	28,2 %
2.....(778 / 344)	1.556	688	33,2 %	32,0 %	36,6 %	35,2 %
3.....(211 / 106)	633	318	9,0 %	9,8 %	14,9 %	16,3 %
4.....(105 / 35)	420	140	4,5 %	3,2 %	9,9 %	7,2 %
5-9...(69 / 37)	408	216	2,9 %	3,4 %	9,5 %	11,0 %
10+...(4 / 3)	59	41	0,2 %	0,3 %	1,4 %	2,1 %
Gesamt (2.346 / 1.077)	4.255	1.955	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Quelle: Eigene Sonderauswertung der TOA-Statistik. Hinweis für Zahlen von 1993 bis 2008 insgesamt: Fälle = 49.887; davon Fälle mit Dritten = 29.490 (59,1 %), dabei Dritt-Beteiligte Personen = 37.735.

Tabelle 7: Fälle und Beteiligte in abgeschlossenen Verfahren bei TOA-Einrichtungen im Zeitraum der Jahre 1993 bis 2008 insgesamt

Gegenstand	Anzahl (N)	Anteil an allen Beteiligten	Mittelwert über alle Jahre (N)	Schwankungsbreite (N)
Fälle	45.579	. / .	2.849	1066 bis 4.954
+++++	+++++	+++++	+++++	+++++
Täter / Beschuldigte	62.610	40 %	3.913	1.431 bis 7.017
Opfer / Geschädigte	58.046	37 %	3.628	1.347 bis 6.049
Dritte	36.537	23 %	2.284	832 bis 4.255
Beteiligte insgesamt	156.686	100 %	9.793	3.961 bis 11.971

Beteiligte pro 100 Fälle: Schwankungsbreite insgesamt = von 12 bis 76.  
5-Jahres-Mittelwerte: Von 1993 bis 1997 = ca. 55; von 1998 bis 2002 = ca. 47; von 2003 bis 2007 = ca. 26; 2008 = 15.

Die gesetzlichen Regelungen im StGB, im JGG und in der StPO sehen dem reinen Wortlaut nach vor, dass Opfer und Täter eine Konfliktlösung sozusagen im Zweierverhältnis herbeiführen, wobei die Bestrebungen und Aktivitäten des Täters klar im Vordergrund stehen. Die Einschaltung von „Stellen“ gemäß § 155b StPO bedeutet aus dieser Perspektive zunächst nur, dass die dortigen Konfliktmittler bzw. Konfliktlichter, hier nur sehr pauschal formuliert, den vorschreitenden Austausch von Argumenten und Gefühlen/Stimmungen neutral moderieren und eine beiden Seiten zuträgliche Lösung zu erreichen helfen. Jedoch ist unbestritten, dass Straftaten und ihre Folgen zu einem beachtlichen Anteil auch das enge Umfeld und die sozial nahe Umwelt sowohl auf Opferseite als auch auf Täterseite berühren, bis im Extremfall erheblich belasten. Und es ist weiter unbestritten, dass die für das Erreichen eines Individualfriedens bedeutsamen Umstände im TOA-Geschehen auch für den sozialen Frieden von Personen des Umfelds sowie Personen der Umwelt (oft hoch) bedeutsam sind. Dies impliziert zudem, dass ohne deren Einbeziehung in den ablaufenden Prozess der Verständigung, im positiv mächtigsten Fall sogar der Aussöhnung, die zwischen Opfer und Täter erreichten Lösungen nur eine vergleichsweise geringe Tragfähigkeit haben werden. Mit Blick auf solche und viele weitere Überlegungen ist es angebracht, erweiterte Formen des Konfliktausgleichs etc. zu implementieren. Die geltenden Regelungen im deutschen Recht stehen der Realisierung solcher Überlegungen nach zutreffender verbreiteter Ansicht nicht entgegen, es käme allenfalls darauf an, Modifikationen vorzunehmen.

Auf die international entwickelten und auch hierzulande bereits in Ansätzen an verschiedenen Orten eingesetzten Modelle/Vorbilder kann hier nicht eingegangen werden. Sie lassen sich jedenfalls mehrheitlich unter die bereits oben erwähnten übergreifenden Konzepte wie namentlich *Restorative Justice*, *Peacemaking Circles* und *Family Conferences* subsumieren. Tatsächlich zeigen die Befunde der Sonderauswertung auf rein quantitativer Ebene, dass auch in der Wirklichkeit der bei TOA-Einrichtungen in Deutschland einkommenden und weiter betriebenen Verfahren in beachtlicher Menge über Täter und Opfer hinaus weitere Personen in der einen oder anderen Weise beteiligt sind, unter Umständen sogar beachtlichen Einfluss gewinnen können. Die Tabelle 8 macht ersichtlich, des Platzes wegen in so bezeichneten Großgruppen zusammengefasst, welche Personen bzw. Funktionsträger sich wie häufig engagiert haben.

Wie man sodann anhand der weiteren Aufschlüsselung in Tabelle 9 erkennen kann, dominiert die aus Familien, Partnerschaften, Verwandten und Verschwägerten zusammengesetzte erste Großgruppe ganz deutlich und es gibt keine strukturellen Unterschiede der Aufteilung in den beiden Bezugsjahren.

Auch hier treten ersichtlich keine strukturellen Unterschiede der Aufteilung in den beiden Bezugsjahren auf. Mehr als 90% gehören zur Kategorie der Kernfamilie, mit deutlicher Spitzenposition der Mütter. Partner(innen) nahmen den zweiten Platz hinter engeren Familienmitgliedern ein. Hinter der Sammelkategorie der „Anderen Verwandten und Verschwägerten“ verbergen sich namentlich Großeltern, Kinder und Enkelkinder. Die Aussagekraft dieser Befunde

würde, auch mit Blick auf die Inhalte der Tabellen 1 bis 8, noch um Einiges klarer, wenn die Drittbeteiligten aufgeschlüsselt würden nach den für die TOA-Statistik erfassten Alterstruppen der Täter, nämlich Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. Dies muss einer ausführlichen späteren Publikation vorbehalten bleiben.

Tabelle 10 schließlich weist summarisch die Teilgruppe von Funktionsträgern unter den Drittbeteiligten aus. Erneut zeigen sich keine strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Bezugsjahren.

Es dominieren mit über 90% die Anwälte. Bei Richtern und Staatsanwälten wäre es aus auf der Hand liegenden Gründen eher erstaunlich, wenn mehr Personen in Erscheinung getreten wären. Bei den so bezeichneten Vertretern von „Diensten“ könnte man umgekehrt sagen, dass aufs Ganze gesehen, hier gerade die geringe Menge eher erstaunlich wirkt.

### Schlussbetrachtung

Für ein substantiell einigermaßen verlässliches Fazit reichen die bislang erfassten und gegenübergestellten Befunde nicht aus. Sie beleuchten jedoch die Wichtigkeit weiterer Nachforschungen. Ziemlich klar erscheinen die folgenden Einsichten. (1) Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich in Deutschland inzwischen fest etabliert. (2) Die „tatsächlich“ in allen TOA-Einrichtungen verschiedener Art und gegebenenfalls verschiedener institutioneller Zuordnung inhaltlich bearbeiteten Fälle (nach dem Ausscheiden von Fällen mit verfahrenstechnischen Hindernissen) sind auch aktuell

Tabelle 8: An TOA-Fällen beteiligte Dritte (Großgruppen)

Bezeichnung der Gruppe	Jahr 1999		Jahr 2005	
	N	%	N	%
Familienangehörige, Partner(innen), Verwandte und Verschwägte	2.754	66,8	1.192	60,1
Andere nahestehende Personen	448	10,9	136	6,9
Rechtsanwälte und Justizangehörige i.w.S.	831	20,2	410	20,7
Sonstige Beteiligte*	89	2,2	246	12,4
Insgesamt	4.122	100,0	1.984	100,0

\* [1. Zahl 1999, 2. Zahl 2005]. Mediatoren (1 / 2), Schadens- bzw. Schuldenregulierer (15 / 15), sowie weitere im Einzelnen nicht spezifizierte Dritte (89 / 229).

Tabelle 9: (Teilgruppe) An TOA-Fällen beteiligte Familienangehörige, andere Verwandte und Verschwägte sowie Partner(innen)

Bezeichnung der Gruppe	Jahr 1999		Jahr 2005	
	N	%	N	%
*.Mutter	1.230	44,7	587	49,2
*.1 Elternteil unbestimmt	637	23,1	209	17,5
*.Vater	562	20,4	270	22,7
*.Geschwister	77	2,8	25	2,1
Kernfamilie insgesamt	2.506	91,0	1.091	91,5
Partner(innen)	146	5,3	58	4,9
Andere Verwandte bzw. Verschwägte	102	3,7	43	3,6
Insgesamt	2.754	100,0	1.192	100,0

Notiz: In 309 Fällen (1999) bzw. 116 Fällen (2005) waren beide Elternteile zusammen anwesend.

Tabelle 10: (Teilgruppe) An TOA-Fällen beteiligte Rechtsanwälte, Justizangehörige und „Dienste“ i.w.S.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr 1999		Jahr 2005	
	N	%	N	%
Rechtsanwälte*	757	91,1	374	91,2
Richter / Staatsanwälte	3	0,4	0	0,0
„Dienste“ i.w.S.**	71	8,5	36	8,8
Insgesamt	831	100,0	410	100,0

\* 1. Zahl = 1999, 2. Zahl = 2005; Unspezifiziert (333 / 213); Vertreter von Tätern (222 / 101); Vertreter von Opfern (202 / 60). //

\*\* 1. Zahl = 1999, 2. Zahl = 2005; Dolmetscher (24 / 8); (Jugendgerichtshelfer bzw. Gerichtshelfer (14 / 8), Bewährungshelfer (19 / 8); Jugendamtsvertreter (ASD) (6 / 4); Justizvollzugsbedienstete (3 / 6), Polizeibeamte (5 / 2).

noch höher als mit den an der TOA-Statistik beteiligten Einrichtungen aufgewiesen werden kann (zuletzt rund 7.400). Jedoch gibt diese Statistik nunmehr aufgrund der beachtlich gestiegenen Beteiligungsquote von „fallstarken“ Einrichtungen die Grundstrukturen bezüglich involvierten Tätern und Opfern ziemlich verlässlich wieder. (3) Die zur Tätigkeit von Staatsanwaltschaften/Amtsanwaltschaften sowie von Strafgerichten veröffentlichten Strafrechtspflegestatistiken weisen zusammengeführt in der Größenordnung mehrere zehntausend Entscheidungen pro Jahr aus, in denen TOA (oft im rechtlichen und faktischen Zusammenhang mit Schadenswiedergutmachung) als Teil der gesetzlich vorgesehenen bzw. ermöglichten „Sanktionspalette“ eingesetzt

worden ist. Exakte Erkenntnisse wären freilich erst möglich, wenn die Nachweise strikt, je nach zugrunde gelegter Gesetzesvorschrift, separat ausgewiesen werden würden. Wie weit dies schon alsbald aufgrund derzeit schon vorliegender genauer Einträge in den Erfassungunterlagen zu den Statistiken geleistet werden könnte, erschließt sich von außen her nicht. (4) Mit Wendung des Blicks auf die *Rechtsfolgenseite* zeigt schon die TOA-Stat über alle Jahre hinweg (in diesem Beitrag nicht dargestellt), dass die Justizpraxis bereit ist, bereits die Bereitschaft von Tätern, sich an einem TOA-Verfahren zu beteiligen, in hohem Ausmaß durch Einstellung des Verfahrens und im Übrigen durch leichtere Sanktionen zu honorieren. (5) Für eine weiterführende fruchtbringende und zielführende Diskussion in Wissenschaft, Praxis und Rechtspolitik erscheint es besonders wichtig, die im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht anwendbare Strafzumessungsvorschrift des § 46a StGB auch bei den Strafrechtspflegestatistiken sichtbar zu machen. Denn danach können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen im Urteil *nach bereits erfolgtem TOA* oder nach ebenfalls bereits erfolgter *erheblicher tatsächlicher Schadenswiedergutmachung* allgemein auf Strafmilderung erkennen, bei verwirkten Strafen bis zu einem Jahr sich sogar einem isolierten Schuldspruch unter Absehen von der Strafe begnügen. Dies gilt für alle möglichen Konstellationen, auch solche völlig außerhalb von Fällen, die in TOA-Verfahren bei Einrichtungen bearbeitet wurden. (6) Über § 153b StPO können einschlägige Anstrengungen/Leistungen von Beschuldigten auch vor dem Hauptverfahren bzw. außerhalb eines solchen honoriert werden. Erfassungstechnisch wäre die Sichtbarmachung durch eine einfache Erweiterung der Liste mit Pflichtnotation von bestimmten Paragraphen für die Geschäftsstellen möglich, welche für die Erfassungsbögen zu den Statistiken zuständig sind. (7) Ob es auch möglich sein könnte, die voraussichtlich sehr zahlreichen strafmildernden Entscheidungen der Gerichte gemäß der allgemeinen Strafzumessungsregel des § 46 Abs. 2 Nr. 5 StGB für die Strafverfolgungsstatistik zu erfassen und nachzuweisen (Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung bzw. um einen Ausgleich mit dem Verletzten), erscheint eher fraglich, kann hier aber dahinstehen.



Prof. Dr. iur. HANS-JÜRGEN KERNER ist emeritierter Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen und ehemaliger Direktor des Instituts für Kriminologie.  
hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de



Dr. iur. ALLA BELAKOUZOVA forscht als freie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Projekt „Sonderauswertungen zur TOA-Statistik“.  
alla.belakouzova@uni-tuebingen.de

## LITERATURVERZEICHNIS

- DBH-FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK (Hrsg.) (2019). *Straftat – Verurteilung – und dann? Community Justice – Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!* (Materialien Nr. 77). Bonn: DBH.
- DÜNKEL, F. (2019). Restorative Justice in Juvenile and Adult Criminal Law: European Comparative Aspects. In G. FORNASARI & E. MATTEVI (Hrsg.), *Giustizia Riparativa – Responsabilità, Partecipazione, Riparazione* (S. 49-142). (Quaderni della Facoltà di Giurisprudenza, Nr. 40). Trento: Università degli Studi di Trento.
- DÜNKEL, F., GRZYWA-HOLTEN, J. & HORSFIELD, P. (Hrsg.) (2015). *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters in Europe – A Stocktaking of Legal Issues, Implementation Strategies and Outcomes in 36 European Countries*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- HAGEMANN, O. (2016). Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing Verfahren. In N. OCHMANN, H. SCHMIDT-SEMISCH & G. TEMME (Hrsg.), *Healthy Justice* (S. 229-259). Wiesbaden: Springer Verlag.
- HARTMANN, A. & SCHMIDT, M.L. (2020). Implementierung der EU-Opferschutzrichtlinie bei TOA-Einrichtungen in Deutschland. Ergebnisse der bundesweiten TOA-Statistik. *TOA-Magazin*, (1), 4-8.
- HARTMANN, A. & TRENCZEK, T. (2016). Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie. *Neue Justiz*, 70 (8), 325-333.
- HARTMANN, A., SCHMIDT, M. L. & KERNER, H.-J. (2020). *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- HORRER, K. (2014). *Restorative Justice im Strafrecht. Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleichs und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien*. (TüKrim Band 26). Tübingen.
- KASPAR, J. (2015). Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 68 (23), 1642-1646.
- KASPAR, J. & KRATZER-CEYLAN, I. (2019). „Friedenstiftende Akzeptanz“ seitens des Opfers als Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Nr. 1 StGB? *TOA-Magazin*, (2), 28-32.
- KERNER, H.-J. (2013). „Wiedergutmachen“ und „Wiederherstellen“. Zur Stellung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland im übergreifenden Feld von Mediation und Restorative Justice. In N. DETHLOFF, B. HESS, E. KALS, H. ITTNER, J. ENNUSCHAT, H.-J. KERNER & H. ROTH (Hrsg.), *Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation. Europäische und deutsche Perspektiven* (S. 87-108). Frankfurt a.M.: Wolfgang Metzner Verlag.
- KERNER, H.-J. (2015). Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich. In F. HAFT & K. GRÄFIN VON SCHLIEFFEN (Hrsg.), *Handbuch Mediation. Methoden und Technik, Rechtsgrundlagen, Einsatzgebiete* (S. 1097-1119). (3. Auflage). München: Beck.
- KERNER, H.-J., EIKENS, A. & HARTMANN, A. (2009). *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2006 und 2007, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- KERNER, H.-J. & WEITEKAMP, E.G.M. (2013). *Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung zu Einrichtungen sowie zu Vermittlerinnen und Vermittlern*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- KETT-STRaub, G. & KUDLICH, H. (2017). *Sanktionenrecht. Lehrbuch*. München: Beck.
- MAYER, S. (2017). *Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug: Vergleich der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts in Bayern*. Baden-Baden: Nomos.
- MC ELREA, F.W.M. (2011). Twenty Years of Restorative Justice in New Zealand – Reflections of a Judicial Participant. *Journal of Commonwealth Criminal Law*, 9 (1), 44-54.
- MEIER, B.-D. (2019). *Strafrechtliche Sanktionen*. (5. Auflage). Berlin: Springer.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- MEYER-GOSSNER, L., SCHMITT, B. & KÖHLER, M. (2020). *Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze u.a. Kommentar*. (63. Auflage). München: Beck.
- MÜLLER, M. (2017). *Family Group Conference (FGC) und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – Restorative Justice in Neuseeland und in Deutschland*. Tübingen: TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen.
- PELIKAN, C. (2019). Restorative Justice – was es ist und was es sein kann. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 27 (3), 10-1 & 32.
- SCHÖNKE, A. & SCHRÖDER, H. (2019). *Strafgesetzbuch. Kommentar*. (30. Auflage). München: Beck.
- SCHWIND, H.-D., BÖHM, A., JEHL, J.-M. & LAUBENTHAL, K. (Hrsg.) (2020). *Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder. Kommentar*. (7. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- TRENCZEK, T., BERNING, D., LENZ, C., WILL, H.-D. & ALEXANDER, N.M. (Hrsg.) (2017). *Mediation und Konfliktmanagement. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos.
- WEITEKAMP, E.G.M. (Hrsg.) (2016). *Developing Peacemaking Circles in a European Context. Main Report*. (TüKrim Band 34). Tübingen.
- WEITEKAMP, E.G.M. (Hrsg.) (2016). *Developing Peacemaking Circles in a European Context. Additional Reports and Documents*. (TüKrim Band 35). Tübingen.

## Restorative Justice mit Jugendlichen Täter-Opfer-Ausgleich im JGG

10. Februar 2021

ZEB Stephansstift, 30625 Hannover

### Inhalte

- Perspektiven und Bedürfnisse von Tatbetroffenen und Tatverantwortlichen
- Reflexion von Chancen und Grenzen der Strafjustiz
- Einführung in Philosophie und Theorie einer Restorative Justice
- Restorative Justice und Mediation in Strafsachen und Qualitätssicherung in Deutschland
- Gesetzliche Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach dem JGG
- Jugend-TOA in der Praxis: Eignungskriterien und Phasen der Mediation in Strafsachen anhand eines Fallbeispiels
- Anknüpfungspunkte und Handlungsmöglichkeiten für die Arbeit von Jugendrichter\*innen, Staatsanwält\*innen, Fachkräften der Jugendhilfe und der Bewährungshilfe

### Seminarleitung

**Christoph Willms**, Dipl.-Sozialarbeiter mit Dipl. of advanced Studies in Criminology, Köln  
**Hendrik Middelhof**, Mediator in Strafsachen, Aachen

Anmeldeschluss: 22.12.2020

### Anmeldung

DVJJ-Geschäftsstelle,  
 Lützerodestr. 9, 30161 Hannover,  
 Tel.: 0511 34836-42, Email: info@dvjj.de